jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/15 1Ob5/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

AHG §1 Cd5
AVG §17 Abs1
StVO §4 Abs5

Rechtssatz

Ein Amtshaftungsanspruch wegen Vereitelung der Akteneinsicht (§ 17 Abs 1 AVG) entsteht wenn Polizeibeamten, die nach einem Verkehrsunfall intervenierten, eine ihnen zum Zwecke der Ausforschung des Schädigers, der der Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO zuwidergehandelt (Fahrerflucht begangen) hatte, übergebene Notiz mit dem polizeilichen Kennzeichen des Fahrzeuges aus Fahrlässigkeit verloren und dem Geschädigten damit die Möglichkeit der Verfolgung seiner zivilrechtlichen Ansprüche entzogen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/83
  Entscheidungstext OGH 15.06.1983 1 Ob 5/83
  Veröff: SZ 56/93 = EvBl 1983/173 S 663 = ZVR 1984/298 S 312

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0049609

Dokumentnummer

JJR_19830615_OGH0002_0010OB00005_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at